



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/424-SL III/93

Wien, am 31. Juli 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

4893 IAB

1993-08-03

zu 5317/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Juli 1993 unter der Zahl 5317/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Beschränkung des Einreise- und Aufenthaltsrechtes von Ausländer/inne/n" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Vertreten Sie die Auffassung, daß von Ausländer/inne/n, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind, eher eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, als von Angehörigen der EWR-Staaten?
2. Wenn ja, warum?
3. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie die unterschiedliche Regelung betreffend die Abschiebung, Rückweisung und Rückschiebung von Ausländer/inne/n im Entwurf für ein Fremden-gesetz, je nach dem, ob es sich um Angehörige von EWR-Staaten handelt oder nicht?
4. Vertreten Sie die Auffassung, daß durch Ausländer/innen, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind, die öffentliche Ruhe gestört werden kann, nicht aber

- 2 -

von Ausländer/inne/n, die Angehörige von EWR-Staaten sind?

5. Wenn ja, warum?

6. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie, daß laut den Bestimmungen in der Regierungsvorlage betreffend ein Fremden-gesetz auch die Störung der öffentlichen Ruhe als Grund zur Abschiebung, Rückschiebung und Zurückweisung von Ausländer/innen, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind, festgeschrieben ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Nein.

Zu Frage 3

Da die Anfrage auf einen "Entwurf für ein Fremden-gesetz" Bezug nimmt, mittlerweile allerdings das Fremden-gesetz bereits seit mehr als einem halben Jahr in Kraft ist und mir kein neuer Entwurf hiefür vorliegt, erübrigt es sich, auf diese Frage näher einzugehen.

Zu Frage 4

Nein.

Zu Frage 6

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen.

Fraus Ben